

S a t z u n g  
=====

der Gemeinde Möttingen /Landkreis Nördlingen  
über einen

Bebauungsplan für das Gebiet  
"Äcker an der Straße" und  
" Obere Spanäcker" .

Die Gemeinde Möttingen erläßt als Satzung auf  
Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes  
(B.Bau.-G.) vom 23.Juni 1960 (BGBl.) I.S. 341)  
und des Art. 107 der Bay. Bauordnung (Bayer. BO)  
vom 1. August 1962 (GVBL. S. 179) folgenden  
Bebauungsplan.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
RE vom 7.7.1966 Nr. XX 2175/65

Augsburg, den 26.8.1966

Regierung von Schwaben  
I. A.



*[Handwritten signature]*

Regierungsbaudirektor

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes:

Für das Gebiet "Äcker an der Straße" und "Obere Spanäcker" gilt die vom Architekt Franz Kotouczek, Nördlingen, Reimlingerstraße 6, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 9. Mai 1964, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der Bebauung:

Der Planbereich wird als Allgemeines Wohngebiet WA.- im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I.S. 429) festgesetzt.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung:

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und Geschößflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Größe der Baugrundstücke:

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 650 m<sup>2</sup> aufweisen.

§ 5 Bauweise:

Abs.1 Im Planbereich gilt vorbeh. Abs.2 die offene Bauweise

Abs.2 Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen in einen Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und der Grundstücksgrenze nach Maßgabe des Bebauungsplanes errichtet werden.

§ 6 Firstrichtung:

Für die Firstrichtung des Hauptgebäudes ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7 Dachform und Dachneigung:

Abs. 1 Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

Für die Grundstücke 1 - 16

und	43 - 50	mit einer Neigung von	45 - 48°
	17 - 27	" " " "	35°
	29 - 42	" " " "	40°

Abs. 2 Garagen und Nebengebäude sind mit flach geneigten Dächern mit einer Neigung von höchstens 20° abzudecken.

§ 8 Dachaufbauten:

Abs. 1 Dachgauben sind im Bebauungsgebiet nur bei Dächern mit einer Dachneigung von 45° - 48° zulässig.

Abs. 2 Die Länge etwaiger Dachgauben darf 1/3 der Hauslänge nicht übersteigen.

Abs. 3 Das Eindeckungsmaterial der Dachgauben muß dem Hauptdach entsprechen. Ausnahmsweise können andere Materialien zugelassen werden, wenn es der Gestaltung des Hauptgebäudes entspricht.

§ 9 Sockelhöhe:

Abs.1 Die Oberkante der Erdgeschossfußböden darf nicht höher als 0,90 m über dem natürlichen Gelände liegen.

Abs. 2 Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abgraben nicht wesentlich verändert werden.

§ 10 Kniestöcke:

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 40 cm über der Oberkante des letzten Vollgeschosses liegt. Außenkante der Dachrinne darf dabei nicht mehr als 60 cm gegenüber der Umfassung auskragen.

§ 11 Fassadengestaltung:

Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen.

§ 12 Garagen und sonstige Nebengebäude:

Abs. 1 Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb überbaubaren Flächen errichtet werden.

Abs. 2 Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Grundfläche von 30 qm zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammen, A-zubauen und ihre Gestaltung auf diese abzustimmen.

Abs. 3 Bei beiderseitigem Grenzbau sind die Garagen einschließlich sonstiger Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 13 Einfriedung:

Abs. 1 Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich des Sockels 0,90 m betragen. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm festgesetzt.

Abs. 2 Längs der öffentlichen Wege sind Einfriedungen aus rechten Latten herzustellen. Die Latten sind auf festen Sockel aufzustellen und vor den Stützen vorbeizuführen.

Zu § 13 Einfriedung:

Abs. 3 Wenn in einer Straße jeweils die einheitliche Ausführung gesichert ist, können <sup>ci/s</sup> alle Einfriedungen, Sockel von höchstens 30 cm Höhe oder Drahtzäune mit einer Maschenweite von 4,5 cm an 1,5 Zoll starken Eisenrohren zugelassen werden. Diese Einfriedungen sind mit bodenständigen, laubtragenden Hecken zu hinterpflanzen.

Abs. 4 Eingangstore und Türen sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen nicht ~~größer~~ größer als 60/30 cm sein.

Abs. 5 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 4 können zugelassen werden, wenn das Straßenbild nicht gestört und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Sichtdreiecke:

Die im Plan dargestellten Sichtdreiecke sind von allen Sichthindernissen von mehr als 0,80 m über Oberkante Staatsstraßenfahrbahn freizuhalten.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7. MRZ. 1965

Möttingen, den .....



.....  
1. Bürgermeister

**B e b a u u n g s p l a n**  
 der Gemeinde  
**M ö t t i n g e n - Landkreis Nördlingen**  
 Masstab 1 : 1000

**Zeichenerklärung für die Festsetzungen**



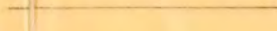
"Allgemeines Wohngebiet"-trifft für den ganzen Geltungsbereich zu



Grenzen des Geltungsbereiches



Strassen + Grünflächen Begrenzungslinie



Zwingende Baulinie



vordere Baugrenze



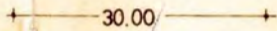
Seitl. + rückwärtige Baugrenze



Öffentliche Verkehrsflächen



Sichtdreieck



Masse für Breiten und Abstände

- E P.17 - P.27 1 Vollgeschoss ( Erdgeschoss ) Dachneigung 35°
- E P.29 - P.42 1 Vollgeschoss ( Erdgeschoss ) Dachneigung 40°
- E+D P. 5 - P.16 Erdgeschoss und ausbaubares Dachgeschoss. Höchstgrenze: 2 Vollgeschosse, wobei das obere Geschöß im Dachraum liegen muß. Dachneigung 45 - 48°.
- E+O P. 1 - P. 4 2 Vollgeschosse ( zwingend ). Dachneigung 45 - 48°.  
 u.  
 P.43 - P.50

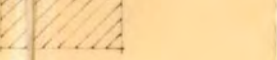
**Zeichenerklärung Hinweise:**



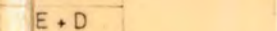
Bestehende Grundstücksgrenzen



Flurstücksnummern



Vorhandene Wohngebäude



Geplante Wohngebäude



Garagen



Parzellen Nr.



Straßenachse



Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen



Versorgungsleitung ( Wasser und Kanal )

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
 RE vom 9.7.1966 Nr. XX 2145/65

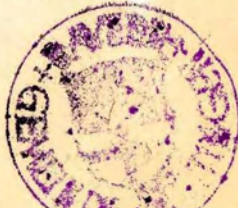
Augsburg, den 26.8.1966  
 Regierung von Schwaben  
 I. A.



*SHM*  
 Regierungsbaudirektor

Möttingen, den ..... 2. AUG. .... 1966

*Kamisch*  
 Bürgermeister



Planfertiger:  
 Architekt Fr. Kotouček, Nördlingen, den 09.05.1964  
 Gezeichnet Blei Plan Nr. 63/64